Sächsische Arbeiterzeitung

Redaktion und Expedition: Annenstraße 47.

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Sprechzeit der Redaktion: nur von 11—1 Uhr Vorm.

Die „Sächs. Arbeiterzeitung" mit den Beiblättern „Hausfrauenpost" und „Nach der Arbeit" erscheint wöchentlich dreimal. Preis monatlich 50 Pf., Bringerlohn 20 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2 M.

Nr. 95 | Anzeigen die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf. | Dresden den 8. August | Auf Anzeigen gewähren bei mindestens 6maliger Wiederholung Rabatt. | 1890.

Ausgabestellen in Dresden: G. Becker, Restaur., Freibergerpl. 8. Kunzlich, Restaur., Hauptweg 12. Göllnitz, Restaur., Rosenstr. 55. Peter, Restaur., Feldschlößchenstr. 6. Lehmann, Barbier, Freibergerstr. Wagle, Barbier, kleine Plauenschestr. 32. Hebl, Restaur., Mittelstr. 6. Dietrich, Restaur., Schäferstr. 77. Rolle, Produktengeschäft, Friedrichstr. 9. W. Weidner, Konsumverein „Vorwärts", II. Kirchg. Hauptstr. 21. Weide, Restaur., Dreyg. 5b. Günther, Buchhandl., Flügelstr. 24. Harder, Barbier, Struvestr. 45. Kluge, Barbier, Seminarstr. Kürner, Werderstr. 14. Löschau, Produktengeschäft, Victoriastr. 24. H. Richter, Strehlenerstr. 50a. geschäft, Schäferg. 41. Hermann Kayser, Milchproduktengeschäft, Bautzenstr. 80. Pfnister, Konsumverein „Vorwärts", Höhnerstr. 23. Otto, Konsumverein „Vorwärts", Küsserstr. 6. Kurzhals, Konsumverein „Vorwärts", Grenadierstr. 1. Thielheim, Schönaunaustr. 1. Lange, Restaur., Hechtstr. 21. Lehner, Fichtenstr. 2. Seifel, Hechtstr. 23, III. Körner, Restaur., Hechtstr. Schmidt, Barbier, Schäferstr. 68. Walther, Schäferstr. 61. Uebel, Carolastr. 21. Reinhardt, Christianstr. Mick, Cigarrenhandlung, Bischofsweg 45.

Arbeiter! Gedenkt der Ausgesperrten in Hamburg!

Organisations-Entwurf
für die
sozial-demokratische Partei Deutschlands.

Parteigenossenschaft.

§ 1. Parteigenosse ist jede Person, die das Parteiprogramm anerkennt und die Partei dauernd materiell unterstützt.

§ 2. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen das Parteiprogramm oder ehrloser Handlungen schuldig gemacht hat, oder der Partei dauernd die materielle Unterstützung versagt.

Ueber die Zugehörigkeit zur Partei oder den Ausschluß aus derselben entscheiden die Parteigenossen der einzelnen Parteiorte oder Reichstags-Wahlkreise.

Gegen diese Entscheidungen steht den Betroffenen die Berufung an den Parteivorstand (§ 13) und den Parteitag zu (§ 7 u. f.).

Vertrauensmänner.

§ 3. Die Parteigenossen in den einzelnen Reichstags-Wahlkreisen wählen in öffentlichen Versammlungen zur Wahrnehmung der Parteiinteressen einen oder mehrere Vertrauensmänner. Die Art der Wahl der Vertrauensmänner ist Sache der in den einzelnen Kreisen wohnenden Genossen.

Insofern der Wahlkreis durch einen Ort oder durch Theile eines Orts gebildet wird, ist nur ein Vertrauensmann zu wählen; besteht dagegen der Wahlkreis aus mehreren Orten, so kann für jeden Ort ein Vertrauensmann gewählt werden.

§ 4. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt in der Regel alljährlich und zwar im Anschlusse an den voraufgegangenen allgemeinen Parteitag.

Die Vertrauensmänner haben ihre Wahl mit Angabe ihrer genauen Adresse sofort dem Parteivorstande mitzutheilen.

§ 5. Tritt ein Vertrauensmann zurück oder tritt sonstwie eine Vakanz ein, so haben die Parteigenossen umgehend eine Neuwahl vorzunehmen und davon entsprechend § 4 Abs. 2 den Parteivorstand Mittheilung zu machen.

Parteitag.

§ 6. Alljährlich einmal findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist.

Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an welchem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, so muß der Parteivorstand mit der Reichstags-Vertretung hierüber sich verständigen.

§ 7. Die Einberufung des Parteitags muß spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das offizielle Parteiorgan mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung zur Beschickung des Parteitags ist mindestens dreimal in Zwischenräumen von je 2 Tagen zu wiederholen.

Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitags sind binnen 14 Tagen, vom ersten Tage der Veröffentlichung der Einberufung an gerechnet, bei dem Parteivorstand einzureichen, der dieselben spätestens 10 Tage vor der Eröffnung des Parteitags durch das offizielle Parteiorgan bekannt zu geben hat.

Anträge der Parteigenossen, die später als 14 Tage vor der Abhaltung des Parteitags bei dem Parteivorstand eingehen, können nur dann auf dem Parteitag berathen werden, wenn mindestens 15 Vertreter sich dafür erklären. Dasselbe ist der Fall mit selbständigen Anträgen, die während der Verhandlungen des Parteitags eingebracht werden.

§ 8. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei.

Zur Theilnahme an demselben sind berechtigt:

1. die Delegirten der Partei aus den einzelnen Wahlkreisen, mit der Einschränkung, daß kein Wahlkreis durch mehr als 3 Personen vertreten sein darf;
2. die Mitglieder der Reichstags-Fraktion;
3. die Mitglieder des Parteivorstandes.

Die Mitglieder der Reichstags-Fraktion und des Partei-Vorstandes haben in allen die parlamentarische und die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur berathende Stimme.

Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Theilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9. Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

1. Entgegennahme des Berichts über die Geschäftsthätigkeit des Parteivorstandes und über die parlamentarische Thätigkeit der Abgeordneten.
2. Die Bestimmung des Orts, an welchem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat.
3. Die Wahl des Parteivorstandes.
4. Die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührende Fragen.
5. Die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 10. Ein außerordentlicher Parteitag kann einberufen werden:

1. durch den Partei-Vorstand;
2. auf Antrag der Reichstags-Fraktion;
3. auf Antrag von mindestens 15 Wahlkreisen und durch die Namensunterschriften von mindestens 10,000 Parteigenossen.

Falls der Partei-Vorstand sich weigert, einem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Parteitages stattzugeben, so ist derselbe durch die Reichstags-Fraktion einzuberufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 11. Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das offizielle Parteiorgan in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge der Parteigenossen sind spätestens 7 Tage vor der Abhaltung des Parteitags im offiziellen Parteiorgan zu veröffentlichen.

Im Uebrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 7—9).

Parteivorstand.

§ 12. Der Parteivorstand besteht aus 5 Personen und zwar aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern, einem Kassirer und einem Beisitzer.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittelst Stimmzettel und auf Grund absoluter Stimmenmehrheit. Erhält ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so erfolgt engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Der Parteivorstand besetzt die Aemter aus seiner Mitte und hat die Konstituirung im offiziellen Parteiorgan anzuzeigen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Thätigkeit eine Besoldung beziehen. Die Höhe derselben setzt der Parteivorstand in Uebereinstimmung mit der Reichstags-Fraktion fest.

§ 14. Der Parteivorstand leitet die Parteigeschäfte; er beruft die Parteitage und erstattet auf denselben über seine Thätigkeit Bericht. Er kontrollirt die prinzipielle Haltung der Parteiorgane.

§ 15. Eintretende Vakanzen im Parteivorstand werden durch eine Ersatzwahl, welche die Reichstags-Fraktion vorzunehmen hat, behoben. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Majorität.

Kontrolle.

§ 16. Die Ueberwachung der Geschäftsleitung des Partei-Vorstandes wird durch die Reichstags-Fraktion ausgeübt.

Die Fraktion ernennt zu diesem Behufe einen, aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß, von welchem alle den Partei-Vorstand betreffenden Beschwerden zu prüfen und zu entscheiden sind.

§ 17. Die Fraktion hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Akten und Geschäftsbücher des Parteivorstandes zu nehmen und Auskunft über seine Handlungen zu verlangen.

§ 18. Vorstandsmitglieder, welche sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, können durch die Fraktion von ihrer Stellung enthoben werden. Dadurch nothwendig gewordene Ersatzwahlen finden nach den Vorschriften des § 15 statt.

Den Vorstandsmitgliedern steht gegen ihre Absetzung das Recht der Berufung an den Parteitag zu.

Parteiorgan.

§ 19. Zum offiziellen Parteiorgan wird das „Berliner Volksblatt" bestimmt. Dasselbe erhält vom 1. Januar 1891 ab den Titel:

„Vorwärts"
Berliner Volksblatt
Central-Organ der sozial-demokratischen Partei Deutschlands.

Alle offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Theils zu veröffentlichen.

Abänderung der Organisation.

§ 20. Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden, doch muß die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreter sich dafür erklären.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur berathen werden, wenn sie innerhalb der Fristen, welche die §§ 7 und 11 vorschreiben, zur öffentlichen Kenntniß der Parteigenossen gelangten.

Eine Abweichung von der letzteren Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens ¾ der anwesenden Vertreter auf einen Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

Die Fortschritte der Kultur und die Arbeiter.

Ein nationalökonomischer Schriftsteller erzählt folgende Anekdote: „Man erzählt, daß der Zar Alexander bei seinem Aufenthalt in England, erstaunt, zu sehen, daß die ganze Bevölkerung Strümpfe, Schuhe und Kleider trug, die denen der wohlgestellten Bürger ganz ähnlich waren, ganz verwundert ausrief: „Wo sind denn die Armen? Giebt es denn keine Armen hier im Lande?" Indessen hatte mehr als die Hälfte der Leute, welche der allgemeine Gebrauch zwang, so viele Ausgaben für ihre Bekleidung zu machen, kein anderes Eigenthum, als ihren Wochenlohn; und mehr als ein Zehntel wurde vom Kirchspiel unterstützt. Es wäre mehr Unabhängigkeit und Glück für den Armen, barfuß und in Holzpantoffeln zu laufen, und eine Hütte, etwas Land, einen Garten und zwei Kühe zu haben, wie der größte Theil der Bauern auf dem Festland."

Sismondi, aus dessen „Nouveaux principes" das Zitat genommen ist, war einer der letzten ehrlichen bürgerlichen Oekonomen. Die bürgerliche Nationalökonomie nach seiner Zeit hat sich die Anschauung des Zaren Alexander zu eigen gemacht; nur daß sie nicht die Naivetät des Zaren besitzt. Sie argumentirt: ihr tragt Schuhe und Strümpfe, und eure Vorfahren im Mittelalter gingen barfuß; ihr fahrt mit der Eisenbahn, wenn auch vierter Klasse, und eure Vorfahren mußten zu Fuße laufen; ihr habt eure Petroleumlampe, eure Vorfahren waren froh, wenn sie einen Kienspahn hatten; eure Fensterscheiben sind von weißem Glas, eure Vorfahren konnten sich höchstens Bouteillenglas leisten! Nun seht nur, und das alles verdankt ihr der Kultur, so viel besser geht's euch jetzt, wie früher, und ihr verdammten Kerle seid doch noch nicht zufrieden und werdet womöglich noch Sozialdemokraten!

Die Arbeiter, denen das vorgepredigt wird, merken zwar, daß da etwas nicht stimmen muß in der Rechnung; aber sie wissen nicht, wo der Fehler liegt; und so müssen sie denn diese Argumentation schweigend anhören, während ihr Philosoph triumphirend schließt:

Also, der Fortschritt kommt Euch Allen zu gute, und nicht blos den Kapitalisten. Jawohl, eine Harmonie besteht zwischen Kapital und Arbeit! Je weiter sich das Kapital entfaltet, desto höher wird die Kultur getrieben, und je höher die Kultur steht, desto mehr hat der Arbeiter davon. Welche Vortheile! Bedenkt! Lederschuhe und Holzpantinen, Petroleumlampe und Kienspahn, weißes Fensterglas und grünes Fensterglas! Leuchtet euch das noch nicht ein, wie viel glücklicher ihr seid, als eure Vorfahren?

Man kann die Beweisführung dieser bürgerlichen Harmonieapostel betrachten, von welcher Seite man will; immer ist sie höchst fadenscheinig.

Betrachten wir die Sache nationalökonomisch!

Es sind die Veränderungen der Gebrauchswerthe, welche jene Oekonomen im Auge haben. Die Petroleumlampe hat einen höheren Gebrauchswerth, als der Kienspahn, das weiße Glas hat einen höheren Gebrauchswerth, als das grüne; beide erfüllen den Zweck vollkommener, zu dem sie angewendet werden: das eine, eine transportable Lichtquelle, möglichst ohne störende Nebenwirkungen zu sein, das andere, ein Durchgangsmittel für die Lichtstrahlen zu sein, ohne etwas Anderes durchzulassen.

Aber die Gebrauchswerthe gehen die Nationalökonomie nichts an; die sind zu betrachten in der Technik, der Waarenkunde, und so fort. Die Oekonomie hat es nur mit den Tauschwerthen zu thun. Der Gebrauchswerth war das Verhältniß der Waare zum Konsumenten; der Tauschwerth ist das Verhältniß der Waaren untereinander; die Grundlage dieses Verhältnisses ist die gesellschaftlich allgemein nothwendige Arbeitszeit, welche die Herstellung der Produkte kostet. Die Frage: hat der Arbeiter durch die Fortschritte der Kultur Vortheile gehabt, spitzt sich, von dieser Seite betrachtet, also zu auf die Frage: Ist in der Eintheilung desjenigen Theiles der Summe der Arbeitszeit, welcher der Konsumtion der Arbeiter gewidmet ist, eine Verschiebung zu konstatiren, daß die Partie der Genußmittel gegenwärtig größer wäre, als die Partie der reinen Subsistenzmittel?

Zu verstehen: es handelt sich hier nicht mehr um die konkreten Gegensätze von Lampe und Kienspahn, weißem und grünem Glas. Es handelt sich darum: hat zur Zeit des Kienspahns der Arbeiter im Verhältniß zu den Subsistenzmitteln weniger Genußmittel gehabt, wie zur Zeit der Lampe?

Die Untersuchung ist sehr einfach. Man braucht nur den Lohn eines Arbeiters von vor hundert Jahren in die zwei Partieen zu theilen, in denen er ausgegeben wurde: Subsistenz- und Genußmittel; und den Lohn eines Arbeiters von heute; und das Verhältniß der Partieen zum Ganzen bei den alten mit demselben Verhältniß bei dem gegenwärtigen Arbeiter zu vergleichen.

Nehmen wir an: der alte Arbeiter von vor hundert Jahren hat 100 verdient; von

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-18900808/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG